

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin: Bettina Frommwald

GZ: A8-052512/2012-7

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
 Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus
 BerichterstellerIn:

Betreff:
 Kanalsanierung Abschnitt
 Hortgasse - Puntigamerbrücke, BA 71
 Annahme des Förderungsvertrages
 des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen
 und Tourismus
 für eine Förderung im Nominale von € 2.317.500,-

Sarin Kap. "Koblenzade"

Graz, 25.02.2021

Das Bauvorhaben „Kanalsanierung Abwasserentsorgungsanlage BA 71 Abschnitt Hortgasse – Puntigamerbrücke“ mit geschätzten förderbaren Gesamtinvestitionskosten in Höhe von € 15.450.000,- ist wie in den Vorjahren ein Bestandteil der mit Budgetbeschluss vom 05.11.2020 erteilten Aufwandsgenehmigung für die Position Finanzstelle 220 / Fonds 851000 / Fipos 1.004000 / DR D.220317 / HHP 12203170 - Kanalnetzsanierungen u. -erweiterungen.

Die entsprechenden Förderungsansuchen wurden im Wege über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelt.

Das Projekt der Stadt Graz wurde in der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 30.11.2020 gewährt.

Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1090 Wien, Türkenstraße 9, hat der Stadt Graz unter Antragsnummer B203193 vom 30.11.2020 einen Förderungsvertrag unterbreitet, der im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:

1. Gegenstand der Förderung:

Abwasserentsorgungsanlage – BA 71 Abschnitt Hortgasse – Puntigamerbrücke

Die Funktionsfähigkeitsfrist wurde mit 30.09.2021 und die Endabrechnungsfrist mit 30.09.2023 festgesetzt. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien.

2. Art und Höhe der Förderung:

Für das beschriebene Vorhaben beträgt der Fördersatz 15 % der förderbaren Investitionskosten von € 15.450.000,-, somit eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 2.317.500,-.

3. Auszahlungsbedingungen:

Die Auszahlung der Förderung in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen erfolgt nach dem vorläufigen Zuschussplan.

a) Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25% der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.

b) Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des ersten Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden zwei weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist durchgeführt werden.

c) Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 0,00 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

d) Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden die Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

Für die Realisierung des vorliegenden Projektes kann nunmehr von folgender Finanzierung ausgegangen werden:

Anschlussgebühren:	€	0,-
Eigenmittel:	€	13.132.500,-
Bundesförderung:	€	2.317.500,-
Landesmittel:	€	0,-
Gesamtsumme	€	<u>15.450.000,-</u>

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Zif 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.130/1967 idF LGBl.34/2020 den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadt Graz nimmt den Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Wien, Antragsnummer B203193 vom 30.11.2020, mit dem eine Förderung im vorläufigen Nominale von € 2.317.500,- gewährt wird, vorbehaltlos an.

Dieser Förderungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Bearbeiterin:

Bettina Frommwald
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

Stadtrat Dr. Günter Riegler
(elektronisch unterschrieben)

Abstimmung erfolgt im Lenkauftrag!

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt /
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie
Wirtschaft und Tourismus am: *25.2.2021*

Die Schriftführerin:

Triggauer

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <i>25.2.21</i>		Der/die Schriftführerin: <i>Tr</i>		

	Signiert von	Frommwald Bettina
	Zertifikat	CN=Frommwald Bettina,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-02-09T14:41:50+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Gessl Sandra
	Zertifikat	CN=Gessl Sandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-02-09T15:15:10+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-02-10T10:39:22+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-02-10T15:05:28+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Landeshauptstadt Graz
Hauptplatz 1
8011 Graz

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Landeshauptstadt Graz**, GKZ 60101, Hauptplatz 1, 8011 Graz.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B203193**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage BA 71 Abschnitt Hortgasse - Puntigamerbrücke (ZSK)
Funktionsfähigkeitsfrist	30.09.2021

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 30.11.2020 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	15,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	15.450.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 2.317.500,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 0,00 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

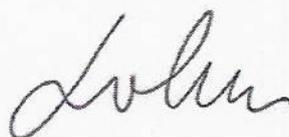
4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

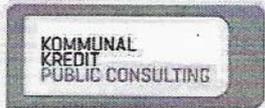
Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber



An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Landeshauptstadt Graz**, GKZ 60101, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 30.11.2020, Antragsnummer **B203193**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 71 Abschnitt Hortgasse - Puntigamerbrücke (ZSK).

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	_____
• Eigenmittel	Euro	<u>13.132.500,-</u>
• Landesmittel	Euro	_____
• Bundesmittel	Euro	<u>2.317.500,-</u>
• Restfinanzierung	Euro	_____
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	<u>15.450.000,-</u>

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	_____ am _____
	Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.02.2021 GZ: A8-052512/2012-7
	Für die Stadt Graz Der Bürgermeister

Zuschussplan

Antragsnummer: B203193

Förderungsnehmer: Landeshauptstadt Graz

Name: BA 71 Abschnitt Hortgasse - Puntigamerbrücke (ZSK)

Planversion: 1

Druckdatum: 02.12.2020

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	15.450.000,00	
Förderungsbarwert:	2.317.500,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.01.2021	
Barwertzinsatz:	0,00	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2021	BZ	4.237,00	4.237,00	0,00	plan
31.12.2021	BZ	5.178,00	5.178,00	0,00	plan
30.06.2022	FZ	52.057,00	52.057,00	0,00	plan
31.12.2022	FZ	51.797,00	51.797,00	0,00	plan
30.06.2023	FZ	51.538,00	51.538,00	0,00	plan
31.12.2023	FZ	51.280,00	51.280,00	0,00	plan
30.06.2024	FZ	51.024,00	51.024,00	0,00	plan
31.12.2024	FZ	50.769,00	50.769,00	0,00	plan
30.06.2025	FZ	50.515,00	50.515,00	0,00	plan
31.12.2025	FZ	50.262,00	50.262,00	0,00	plan
30.06.2026	FZ	50.011,00	50.011,00	0,00	plan
31.12.2026	FZ	49.761,00	49.761,00	0,00	plan
30.06.2027	FZ	49.512,00	49.512,00	0,00	plan
31.12.2027	FZ	49.264,00	49.264,00	0,00	plan
30.06.2028	FZ	49.018,00	49.018,00	0,00	plan
31.12.2028	FZ	48.773,00	48.773,00	0,00	plan
30.06.2029	FZ	48.529,00	48.529,00	0,00	plan
31.12.2029	FZ	48.286,00	48.286,00	0,00	plan
30.06.2030	FZ	48.045,00	48.045,00	0,00	plan
31.12.2030	FZ	47.805,00	47.805,00	0,00	plan
30.06.2031	FZ	47.566,00	47.566,00	0,00	plan
31.12.2031	FZ	47.328,00	47.328,00	0,00	plan
30.06.2032	FZ	47.091,00	47.091,00	0,00	plan
31.12.2032	FZ	46.856,00	46.856,00	0,00	plan
30.06.2033	FZ	46.622,00	46.622,00	0,00	plan
31.12.2033	FZ	46.389,00	46.389,00	0,00	plan
30.06.2034	FZ	46.157,00	46.157,00	0,00	plan
31.12.2034	FZ	45.926,00	45.926,00	0,00	plan
30.06.2035	FZ	45.696,00	45.696,00	0,00	plan
31.12.2035	FZ	45.468,00	45.468,00	0,00	plan
30.06.2036	FZ	45.241,00	45.241,00	0,00	plan
31.12.2036	FZ	45.015,00	45.015,00	0,00	plan
30.06.2037	FZ	44.790,00	44.790,00	0,00	plan
31.12.2037	FZ	44.566,00	44.566,00	0,00	plan
30.06.2038	FZ	44.343,00	44.343,00	0,00	plan
31.12.2038	FZ	44.121,00	44.121,00	0,00	plan
30.06.2039	FZ	43.900,00	43.900,00	0,00	plan
31.12.2039	FZ	43.681,00	43.681,00	0,00	plan
30.06.2040	FZ	43.463,00	43.463,00	0,00	plan
31.12.2040	FZ	43.246,00	43.246,00	0,00	plan
30.06.2041	FZ	43.030,00	43.030,00	0,00	plan
31.12.2041	FZ	42.815,00	42.815,00	0,00	plan
30.06.2042	FZ	42.601,00	42.601,00	0,00	plan
31.12.2042	FZ	42.388,00	42.388,00	0,00	plan
30.06.2043	FZ	42.176,00	42.176,00	0,00	plan
31.12.2043	FZ	41.965,00	41.965,00	0,00	plan
30.06.2044	FZ	41.755,00	41.755,00	0,00	plan
31.12.2044	FZ	41.546,00	41.546,00	0,00	plan
30.06.2045	FZ	41.338,00	41.338,00	0,00	plan
31.12.2045	FZ	41.131,00	41.131,00	0,00	plan
30.06.2046	FZ	40.925,00	40.925,00	0,00	plan
31.12.2046	FZ	40.704,00	40.704,00	0,00	plan
Summe		2.317.500,00	2.317.500,00	0,00	